

Auf Grundlage des § 15 Abs. 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 01.04.2015 und der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02.04.2015 hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Rastatt am 03.03.2022 im Gebäude der Technischen Betriebe Rastatt, Plittersdorfer Straße 1 in 76437 Rastatt folgende

## **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Rastatt" und hat ihren Sitz in Rastatt.

### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk geführt (Jagdkataster).

#### **§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) die Versammlung der Jagdgenossen
- (2) der Jagdvorstand; soweit die Verwaltung durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung auf den Gemeinderat übertragen wird, tritt an dessen Stelle der Gemeinderat.

#### **§ 5 Versammlung der Jagdgenossenschaft**

Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens ein Mal in sechs Jahren einberufen. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft wird mindestens 14 Tage zuvor in der örtlichen Tagespresse und in den Mitteilungsblättern der Teilorte bekanntgegeben.

- (1) Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nach §15 Absatz 4 Satz 4 JWVG auch dann einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Pachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen ein bereits bestehender Vertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen gemäß des § 8 dieser Satzung getroffen werden müssen.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

#### **§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.
- (5) Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens einen abwesenden Jagdgenossen vertreten.

- (6) Bei Wahlen genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung werden in der örtlichen Tagespresse und in den Mitteilungsblättern der Teilorte bekanntgegeben.

### **§ 7 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

### **§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Wildbestand hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:
  - a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft. Entweder erfolgt die Übertragung auf den Gemeinderat oder es wird die Wahl eines eigenen Jagdvorstandes vorgenommen,
  - b) die Erstellung und Änderung der Satzung,
  - c) die Wahl des Jagdvorstands, eines Schriftführers, eines Kassensführers und eines Rechnungsprüfers,
  - d) die Entlastung des Vorstands und des Kassensführers,
  - e) die Verpachtung von Jagden, wenn eine Person in ein Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen ein bereits bestehender Jagdpachtvertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird,
  - f) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks gem. § 16 JWVG einschließlich des Verfahrens der Verpachtung,
  - g) die Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in Jagdreviere,

- h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gem. §16 (2) JWMG,
- i) die Erhebung einer Umlage,
- j) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger,
- k) die Änderungen der Satzung.

(2) Die Versammlung kann auf die Wahl des Jagdvorstandes gemäß §8 (1) c. verzichten, wenn sie nach §15 (7) JWMG beschließt, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat auf höchstens 6 Jahre (Mindestpachtzeit) zu übertragen. Der Gemeinderat kann die Stadtverwaltung Rastatt mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Aufgaben sind analog derer des Jagdvorstands in § 10 dieser Satzung zu sehen. Eine Übertragung auf den Ortschaftsrat ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn sich der gemeinschaftliche Jagdbezirk in Folge einer Teilung oder einer Regelung im Eingliederungsvertrag rechtswirksam auf das Gebiet einer Ortschaft nach § 68 GemO beschränkt. Der Gemeinderat kann jedoch Beschlüsse des Ortschaftsrats bei der Verwaltung der Jagdgenossenschaft berücksichtigen.

#### **§ 9 Gemeinderat als Jagdvorstand**

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG auf den Gemeinderat übertragen. Sie ist befristet bis zum 31.03.2028. Für die Zeit der Übertragung gelten die folgenden Absätze.

- (1) Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeinderat kann den Oberbürgermeister/Bürgermeister und Dritte mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft beauftragen.
- (3) Für die Aufgabenerfüllung des Gemeinderats als Jagdvorstand gilt § 10 (3) entsprechend.

#### **§ 10 Jagdvorstand, Zusammensetzung, Aufgaben und Aufwandsentschädigung**

Kommt eine Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat nicht zustande, so muss die Jagdgenossenschaft einen Jagdvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, sowie einem Schriftführer und einem Kassenführer bestimmen.

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 15 JWMG wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Jagdvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Führung und Aktualisierung des Jagdkatasters,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - d) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens inklusive der Auskehrungsansprüche von Jagdgenossen
  - e) Führung des Schriftwechsels und Protokollierung von Beschlüssen,
  - f) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - g) Verwaltungstechnische Abwicklung der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes inklusive der Wildschadensabwicklung
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zur Abschusshöhe im Anhalt an fachliche Gutachten.
  - i) Wenn gemäß §12 dieser Satzung so beschlossen, verwaltungstechnische Abwicklung des Jagdgenossenschaftsbeirats gemäß dessen Aufgaben nach §13 dieser Satzung.
- (4) Die von der Jagdgenossenschaft zu tragenden Aufwandsentschädigungen für die Verwaltung (Geschäftsführung) der Genossenschaft richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

- (1) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Jagdgenossen unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

#### **§ 12 Jagdgenossenschaftsbeirat**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen kann einen Jagdgenossenschaftsbeirat für die Dauer von 6 Jahren wählen, wobei jeder Teilort der Stadt Rastatt vertreten sein soll. Wählbar in den Jagdgenossenschaftsbeirat sind nur Jagdgenossen aus dem jeweiligen Teilort. Der Stadt Rastatt steht ebenfalls ein Sitz im Jagdgenos-

senschaftsbeirat zu. Der Jagdgenossenschaftsbeirat hat damit 6 Mitglieder; für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Gemeinderäte sein.

- (2) Scheidet auch der Stellvertreter eines Teilorts oder der Stadt Rastatt vor Ablauf der Amtszeit des Jagdgenossenschaftsbeirates aus dem Jagdgenossenschaftsbeirat aus, so kann der Jagdgenossenschaftsbeirat mit einfacher Mehrheit einen Nachrücker benennen.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft kann mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Jagdgenossenschaftsbeirates verlangt werden.
- (4) Aus seinen Mitgliedern wählt der Beirat einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, der den Beirat gegenüber dem Jagdvorstand vertritt.
- (5) Jährlich findet mindestens eine Sitzung des Jagdgenossenschaftsbeirates statt, zu der der Vorsitzende einlädt. Außerdem kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder eine Versammlung des Beirats einberufen werden.
- (6) Beschlüsse des Jagdgenossenschaftsbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

### **§ 13 Aufgaben des Jagdgenossenschaftsbeirates**

Der Beirat vertritt zwischen den Versammlungen der Jagdgenossenschaft die Interessen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdvorstand.

Ihm obliegen insbesondere:

- (1) die Beratung der Abschusshöhe in Bezug auf die Wildschadens- und Wildverbissituation. Die Jagdgenossen können gegen die Abschusshöhe Einwendungen erheben, die vom Jagdgenossenschaftsbeirat beraten werden sollen,
- (2) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Vergabe der Jagd und zum Inhalt der zu schließenden Pachtverträge,
- (3) die Festlegung über die Verwendung der Reinerträge der Jagdgenossenschaft soweit keine Auskehrung der Ansprüche an einzelne Jagdgenossen stattfindet,
- (4) die Kontrolle der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft,
- (5) die Übertragung der Geschäftsführung an Dritte,
- (6) die Einberufung einer außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung.

Der Jagdvorstand ist verpflichtet, diese Beschlüsse des Jagdgenossenschaftsbeirates zu den Punkten (1) bis (6) bei der Verwaltung zu berücksichtigen, soweit sie nicht rechtswidrig sind.

#### **§ 14 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk in den Teilorten und in der Kernstadt wird ab dem 01.04.2022 grundsätzlich alle 6 Jahre nach öffentlicher Ausschreibung und anschließender Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung und den Gemeinderat bzw. den jeweiligen Ortschaftsrat verpachtet.
- (2) Eine Verlängerung bestehender Verträge ist nach Bundes- und Landesjagdrecht möglich. Neben den politischen Gremien beschließt auch die Jagdgenossenschaftsversammlung im Fall einer Pachtverlängerung.
- (3) Ebenso ist es möglich, die Jagd durch die Vergabe von Begehungsscheinen zu vergeben. Diese Möglichkeit kommt erst bei einer Abkehr vom bisherigen und festen Revierpachtverfahren zum Tragen.
- (4) Das Höchstalter der Pächter zum Zeitpunkt der Vergabe der Jagd wird auf 75 Jahre festgelegt.
- (5) Der Ersatz von Wildschäden soll in den Pachtverträgen so geregelt werden, dass der Pächter für Schäden in Höhe von 30% des jährlichen Pachtpreises aufkommt. Nur für die darüber hinausgehenden Wildschadenskosten kommt die Jagdgenossenschaft auf. Bei jeder Neuverpachtung kann die Jagdgenossenschaftsversammlung wieder über die Art und die Höhe der Regulierung von Wildschäden beschließen. Eine Haftung der Jagdgenossenschaft ist ausgeschlossen, wenn die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht im Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft vorgenommen wird.
- (6) Über alle Wildschäden bis zur Höhe von 30% der jährlichen Pachtsumme, und darüber hinaus, haben die Jagdpächter der Verwaltung der Jagdgenossenschaft einen prüffähigen Nachweis in Form einer Dokumentation mit Bildmaterial und entsprechenden Rechnungen der geschädigten Landwirte/Grundeigentümer (inkl. Zahlungsnachweisen) vorzulegen.
- (7) Es ist nicht möglich, mehrere Jagden aus der Jagdgenossenschaft Rastatt an ein und denselben Pächter/Pächtergemeinschaft zu vergeben.

#### **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

## **§ 16 Verwendung des Reinertrages**

Der Reinertrag ist das Restguthaben aus den laufenden Einnahmen abzüglich der Ausgaben eines jeden Wirtschaftsjahres. Er wird in das jeweilige neue Wirtschaftsjahr übertragen. Von diesem Guthaben erfolgt gegebenenfalls die Begleichung der Wildschäden, sowie die Abrechnung aller Aufwendungen für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft. Es ist sicherzustellen, dass das genossenschaftliche Vermögen ausschließlich der Jagdgenossenschaft zur Verfügung steht.

- (1) Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,-€, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag in den Folgejahren mindestens 20,-€ erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
- (3) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (4) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß §16 (4) dieser Satzung fällig.
- (5) Umlagebeiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

## **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass die Ein- und Ausgaben aus der Jagdnutzung kassentechnisch durch die Stadtverwaltung als ein sogenanntes fremdes Kassengeschäft abgewickelt werden.
- (2) Ein besonderer Haushaltsplan wird für die Jagdgenossenschaft nicht aufgestellt.
- (3) Der Jagdvorstand führt ein Kassenbuch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft. Falls eine Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat erfolgt, sind die Einnahmen und Ausgaben

aus der Jagdnutzung kassentechnisch durch die Stadtverwaltung als ein sogenanntes fremdes Kassengeschäft abzuwickeln.

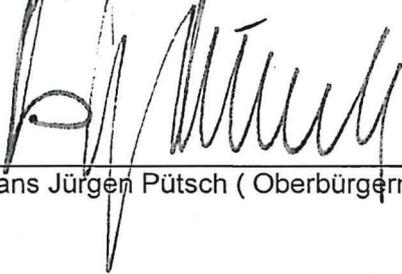
(4) Es erfolgt eine jährliche Kassenprüfung zum 31. März.

(5) Die Geschäftsführung kann durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaftsversammlung auch an Dritte gegen Aufwandsverrechnung vergeben werden.

### § 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

Rastatt, den 03. März 2022 •



Hans Jürgen Pütsch ( Oberbürgermeister )



Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Rastatt, den 28.03.2022

Ort

Siegel



Landratsamt Rastatt Forstamt – Untere Jagdbehörde

